

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Bedingungen (nachfolgend auch als "**Einkaufsbedingungen**" bezeichnet) gelten für die Bestellungen der LAMEX Horns GmbH (nachfolgend „wir“ genannt) ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diesen Bedingungen schriftlich zustimmen; dies gilt selbst dann, wenn wir abweichenden Bedingungen bzw. AGB des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten – in ihrer jeweils dann geltenden aktuellen Fassung – auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung und für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Diese Einkaufsbedingungen werden regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung, wie auf unserer Website <https://www.lamexfoods.eu/de/gesetzlich/allgemeine-geschäftsbedingungen/> veröffentlicht, findet Anwendung.
- 1.4 Einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Abschluss und Inhalt derartiger einzelvertraglicher Vereinbarungen sind schriftlichen Vereinbarungen oder unsere Bestätigungsschreiben vorbehaltlich eines abweichenden Nachweises ausschließlich maßgeblich. Rahmenverträge gehen diesen Verkaufsbedingungen ebenfalls vor.
- 1.5 Verweise auf gesetzliche Bestimmungen dienen ausschließlich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher gesetzliche Regelungen, sofern diese in unseren Einkaufsbedingungen nicht geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die uns in diesen Einkaufsbedingungen eingeräumten Rechte und Ansprüche sind kumulativ und bestehen zusätzlich zu unseren gesetzlich vorgesehenen Rechten und Ansprüchen.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version. <b>1.0</b>

## **BESTELLUNGEN, ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN**

- 2.1 Unsere Bestellanfragen für Warenlieferungen verstehen sich stets als unverbindliche Anfrage an den Lieferanten. Alle Angebote des Lieferanten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotslegung. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt nur zustande, sofern wir innerhalb der Angebotsfrist das Angebot annehmen.
- 2.2 Sofern unsere Bestellungen in Einzelfällen ausdrücklich als verbindliche Bestellung bezeichnet werden, sind diese nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder der Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Bestellung diese schriftlich bestätigt. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen (oder innerhalb einer von uns ausdrücklich genannten Bindungsfrist) schriftlich an, so sind wir an diese Bestellung nicht mehr gebunden. Eine spätere Annahme durch den Lieferanten gilt daher als neues Angebot und bedarf unserer Annahme gemäß vorstehend § 2.1. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn (a) der Lieferant uns eine Annahmeerklärung sendet oder (b) uns die Versandanzeige des Lieferanten gemäß nachstehend § 4.2 zugeht.
- 2.3 Alle unsere Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und technische Spezifikationen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden. Unsere gewerblichen Schutzrechte hieran, insbesondere Urheberrechte, behalten wir uns vor.
- 2.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall eine von ihm etwaig bis zur Kündigung erbrachte Teilleistung gegen Nachweis vergüten; weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen. Ist Gegenstand unserer Bestellung eine Werkleistung, so wird § 648 BGB insoweit abbedungen.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

## LIEFERUNG

- 3.1 Termine und Lieferfristen sind rechtsverbindlich.
- 3.2 Wir sind berechtigt, vorzeitig erbrachte Leistungen zurückzuweisen oder vorzeitig gelieferte Ware zurückzusenden. Senden wir die Ware nicht zurück, so lagert diese bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Wird erkennbar, dass der Lieferant Leistungstermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet uns der Lieferant auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere aus Verzug, und zwar auch dann, wenn uns der Lieferant rechtzeitig über eine drohende Nichteinhaltung von Lieferterminen informiert hat.
- 3.4 Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten (oder bestimmbaren) Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne Mahnung und ohne Fristsetzung in Verzug. Bei Angabe eines datumsmäßig bestimmten Liefertermins tritt Verzug mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Geschäftstags dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Geschäftstags dieses Monats ein. Geschäftstag ist jeder Tag, der nicht ein Samstag, ein gesetzlicher Feiertag am Ort unseres Geschäftssitzes (derzeit Hamburg, Deutschland) oder ein Sonntag ist.
- 3.5 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % des Wertes der verspätet eingehenden Lieferung oder Leistung zu berechnen. Unser Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche, wie z. B. von Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der verwirkten Vertragsstrafe eingetreten ist, vorbehalten. Wir können den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung erklären, auch wenn wir die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen haben. Etwaige weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- 3.6 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Selbstbelieferungsklauseln sowie Erntevorbehaltsklauseln gelten nur, wenn sie individuell mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

- 3.7 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Sofern die gewünschten Änderungen im Rahmen des normalen Lieferprozesses des Lieferanten nicht ohne erheblichen Mehraufwand oder Lieferverzögerungen umgesetzt werden können, hat uns der Lieferant umgehend in Textform über die entstehenden Zusatzkosten oder die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung zu unterrichten. Wir sind sodann berechtigt zu wählen, ob wir einer entsprechenden Änderung des Vertrages zustimmen oder Lieferung zu den ursprünglichen, unveränderten Konditionen fordern.
- 3.8 Die Waren sind nach unseren Anweisungen und allen anwendbaren Vorschriften sowie nach den Anforderungen des Frachtführers so zu kennzeichnen, ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, dass sie ihren Bestimmungsort in unbeschädigtem Zustand erreichen können. Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe unserer Bestellnummer, der genauen Bezeichnung der Gegenstände, der Stückzahl / Menge und des Liefergewichts (brutto und netto) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig im obigen Sinne, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

#### **VERSANDVORSCHRIFTEN UND VERSANDANZEIGEN**

- 4.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung hat der Lieferant auf unseren Wunsch Leergut und Verpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 4.2 Die Versandpapiere müssen mit unserer Bestellnummer versehen sein. Uns ist unverzüglich nach Versand eine Versandanzeige zweifach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware und des Gegenstandes enthalten muss.
- 4.3 Wenn uns zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so kann es zu Verzögerungen kommen. Ggf. lagert die Ware dann bis zur Ankunft der Versandpapiere und der vollständigen Angaben bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

### **PREIS, GEFahrTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT**

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schließt der Preis die Lieferung frei Haus zum Bestimmungsort, d.h. „DDP“ gem. Incoterms 2020, einschließlich aller Nebenkosten, Zölle und Frachtkosten, Verpackung sowie Rücknahme von Containern und Verpackungen ein. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle vereinbarten oder angebotenen Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer).
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist keine Vergütung oder Entschädigung geschuldet für Besuche des Lieferanten, seine Angebotserstellung, Kostenvoranschläge, Projektleistungen usw., unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird und unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in einer laufenden Geschäftsbeziehung oder zu Marketingzwecken des Lieferanten erbracht werden.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Gefahrübergang (Ablieferung im Falle von Kaufverträgen oder Abnahme falls vereinbart bzw. im Falle von Werkverträgen – s.u. Ziff. 6.2) an der vereinbarten Auslieferstelle der Lieferant. Dies gilt auch, wenn der Versand der Ware vereinbart worden ist.
- 5.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### **ENTGEGENNAHME, ABNAHME UND UNTERSUCHUNG DER WARE**

- 6.1 Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht von uns zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse einschließlich, aber nicht beschränkt auf Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transportmittel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Energie, terroristische Handlungen oder behördliche Anordnungen, berechtigen uns, die Entgegennahme von Waren bzw. Leistungen um den Hinderungszeitraum zu verschieben.
- 6.2 Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

- 6.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Geschäftstagen ab Lieferung abgesandt wird („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.4). Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn sich die Waren in unserer tatsächlichen Kontrolle oder in der Kontrolle eines Dritten befinden, an den die Waren gemäß unseren Anweisungen zu liefern sind. Solange Waren vom Zoll nicht freigegeben worden sind, befinden sie sich nicht in unserer Kontrolle.
- 6.4 Sieht der Liefervertrag die Direktlieferung an unsere Kunden vor (Streckengeschäft), so endet die Rügefrist frühestens zehn Geschäftstage („Geschäftstag“ wie definiert in vorstehend § 3.4) nach Entdeckung des Mangels, bei offensichtlichen Mängeln ab dem Tag der Lieferung. Dasselbe gilt, wenn die Ware an Lagerorte geliefert wird, die von Dritten betrieben werden.
- 6.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns uneingeschränkte Mängelansprüche auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.6 Ist eine förmliche Abnahme der Lieferung / Leistung vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Lieferant unverzüglich nach Fertigstellung Anspruch auf förmliche Abnahmeprüfung nach Maßgabe des BGB. Ist die Abnahme vollzogen, geht die Gefahr auf uns über. Wir werden die Abnahmeprüfung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes rechtzeitig durchführen, sofern die Lieferungen / Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

## ZAHLUNG

- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, uns jederzeit nach Lieferung der Waren bzw. der vollständigen Erbringung der Arbeiten oder Dienstleistungen Rechnung zu stellen, wobei auf jeder Rechnung unsere Bestellnummer anzugeben ist. Sofern in unserer Bestellung nicht anders angegeben, sind Zahlungsansprüche fällig binnen 30 Tagen ab Ende des Kalendermonats, für alle in diesem Monat ordnungsgemäß gestellten Rechnungen, oder, sofern später, binnen 30 Tagen nach einer etwaigen Abnahme. Der Eintritt von Zahlungsverzug zu einem früheren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins ist auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB begrenzt, soweit der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweisen kann. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; im Zeitraum etwaiger Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken tritt kein Verzug ein.
- 7.2 Leisten wir Anzahlungen, bedeutet dies keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der erbrachten Leistungen oder Leistungen des Lieferanten.
- 7.3 Sämtliche Rechnungen müssen prüffähig sein, d.h. insbesondere Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Lieferanten sowie Namen der Produkte (ggf. mit Beschreibungen der Produkte), Volumen/Mengen, Bestimmungsort, Bestellnummer sowie Bestelldatum enthalten. Sie sollen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Sämtliche Rechnungen müssen ferner die steuerlich zwingenden Angaben enthalten, u.a. USt.-Identnummer des Lieferanten, Leistungszeitraum und Ausweis der Umsatzsteuer.
- 7.4 Rechnungen können wir nur zeitnah bearbeiten, wenn sie die oben definierten Mindestangaben angeben. Zahlungsverzögerungen infolge fehlender oder unzureichender Rechnungsangaben gehen zu Lasten des Lieferanten; Verzug tritt in diesem Falle nicht ein.

## PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 8.1 Jede Haftungsbeschränkung des Lieferanten für Schäden aus Produkt- und Produzentenhaftung ist gemäß zwingenden Gesetzesrechts unwirksam.
- 8.2 Der Lieferant wird uns von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen uns wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht wurde und dieser im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 2,0 Mio. pro Schadensfall für Personen- (einschl. Todesfallrisiko), Sach- und Vermögensschaden zu unterhalten, die die Anforderungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erfüllt, wobei die Produkthaftpflichtversicherung auch die Kosten eines behördlich angeordneten Rückrufs (Rückrufrisiko) und damit verbundener Schäden und Kosten abdecken muss. In der Versicherungspolice müssen, als Zusatzversicherte, der „jeweilige Käufer und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Bevollmächtigte und Mitarbeiter“ bezeichnet sein, und die Police muss die Pflicht des Versicherers zu unserer Benachrichtigung über eine Kündigung der Versicherung – 30 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung – vorsehen. Der Lieferant hat uns auf unsere Anfrage unverzüglich einen für uns zufriedenstellenden Nachweis über diesen Versicherungsschutz zu liefern.

#### **QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND SOZIALE MINDESTSTANDARDS**

- 9.1 Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Waren bzw. Leistungen den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.
- 9.2 Der Lieferant wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere sicherstellen, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarten Spezifikationen aufweist. Als vereinbarte Spezifikationen gelten in jedem Fall die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind (insbesondere durch Kennzeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung) oder die in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

- 9.3 Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Einer Beschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte einschließlich der sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüche widersprechen wir.
- 9.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang (bzw. ab Abnahme, wenn vereinbart). Sind gesetzlich längere Fristen vorgesehen (z.B. für Bauwerke), so gelten diese Fristen. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der vollzogenen Mängelbeseitigung neu zu laufen. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte noch Rechte aus dem Rechtsmangel gegen uns geltend machen kann, insbesondere solange ein derartiges Recht noch nicht verjährt ist.
- 9.5 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung größerer Schäden, können wir Mängel auf Kosten des Lieferanten auch dann selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn dem Lieferanten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde oder eine solche noch nicht abgelaufen ist. In einem solchen Falle werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- 9.6 Die Eigenschaften von durch uns genehmigten Erstmustern gelten als Beschaffenheitsgarantie. Im Übrigen hat unsere Genehmigung keinen Einfluss auf die Mängelhaftung des Lieferanten, da sich die Erstmusterprüfung nur auf die grundsätzliche Mustereignung und nur auf den sichtbaren Zustand beziehen kann, nicht aber auf den mangelfreien Zustand der später zugesandten Waren. Die Freigabe oder Billigung von Zeichnungen, Plänen oder Modellen des Lieferanten befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung.
- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend schriftlich über tatsächliche oder vermutete Defekte oder Konstruktionsmängel an gelieferten Waren zu unterrichten.
- 9.8 Sollten wir zu besonderen Maßnahmen, wie beispielsweise Prüfungen, Sortieren, als Folge der Entdeckung eines Mangels gezwungen sein, so hat der Lieferant die Kosten eines derartigen Arbeitsganges in angemessenem Umfang zu erstatten, soweit er den Mangel zu vertreten hat.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

9.9 Wir sind berechtigt, Produktspezifikationen vor dem vereinbarten Liefertermin jederzeit durch schriftliche Mitteilung vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Sofern die Änderung der Produktspezifikationen nicht im Rahmen des normalen Lieferprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand oder nur mit Lieferverzögerung umgesetzt werden können, hat uns der Lieferant umgehend in Textform über die entstehenden Zusatzkosten oder die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung zu unterrichten. Wir sind sodann berechtigt zu wählen, ob wir einer entsprechenden Änderung des Vertrages zustimmen oder Lieferung zu den ursprünglichen, unveränderten Konditionen fordern.

## **GARANTIEN**

- 10.1 Gelieferte Lebensmittel müssen verkehrsfähig sein und für den menschlichen Verzehr geeignet sein. Der Lieferant hat in strikter Übereinstimmung und auf eigene Kosten allen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts Folge zu leisten, insbesondere der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Rückstandshöchstmengenverordnung). Dies gilt sowohl bei Lebensmittellieferungen als auch bei allen Gegenständen, die mit Lebensmitteln bestimmungsgemäß in Kontakt geraten können. Wir werden auch dann keine Abweichungen von diesen Anforderungen akzeptieren, wenn uns der Lieferant vor oder während einer Lieferung über etwaige Abweichungen informiert hat. Der Lieferant wird ferner die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden oder der Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einhalten. Die oben aufgeführten Normen und Richtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Werden Waren im Ausland hergestellt oder ist es dem Lieferanten bekannt, dass die Waren zur Lieferung ins Ausland vorgesehen sind, so ist der Lieferant außerdem verpflichtet, die für das Herstellungsland geltenden Gesetze sowie die Gesetze am endgültigen Bestimmungsort der Waren einzuhalten, wenn dieses Land vom vertraglichen Lieferort abweicht. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle anwendbaren Import- und Exportgesetze und -anforderungen befolgen.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

10.3 Ohne das Vorstehende einzuschränken, erklärt, garantiert und sichert der Lieferant Folgendes ausdrücklich zu:

- a) der Lieferant verfügt über alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen und Genehmigungen, um die Waren in das Land des Bestimmungsortes zu liefern;
- b) die Waren sind weder verfälscht noch falsch gekennzeichnet im Sinne des anwendbaren Rechts;
- c) die Waren stimmen in ihrer Kennzeichnung mit allen Angaben auf den Transportmitteln / Transportbehältern, Etiketten und Werbematerial / Broschüren überein und sind in hygienischen, lebensmittelsicheren Behältnissen eingefüllt, verpackt, gekennzeichnet und etikettiert;
- d) die Waren werden unter sauberen und hygienischen Bedingungen verarbeitet, verpackt, gelagert und transportiert, in Übereinstimmung mit allen staatlichen und lokalen Vorschriften und den am Bestimmungsort geltenden Gesetzen;
- e) ein etwaiger Einsatz von Pestiziden und Pestizidrückstände entspricht den am Bestimmungsort der Ware geltenden Gesetzen, und der Lieferant hat alle notwendigen Tests für Genehmigungen durchgeführt, sofern der Einsatz von Pestiziden dies erfordert;
- f) verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse stammen aus dem letzten Erntezyklus und werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Verarbeitungs-/Fülldatum versandt, sofern nicht in schriftlicher Form abweichend vereinbart;
- g) gefrorene Waren sind ununterbrochen mit einer Höchsttemperatur von minus 18 Grad Celsius transportiert und gelagert worden.

10.4 Sofern die Waren eine CE-Kennzeichnung erfordern, stellt der Lieferant sicher, dass diese Waren entsprechend gekennzeichnet sind, und trägt die anfallenden Kosten. Wenn eine CE-Konformitätserklärung gesetzlich vorgeschrieben ist, muss uns diese Erklärung gleichzeitig mit der Lieferung der Ware ausgehändigt werden. Die Aushändigung dieser Erklärung ist Voraussetzung für die vertragsgemäße Lieferung.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version. <b>1.0</b>

### **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist uns der Lieferant zum Ersatz aller uns hieraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden verpflichtet. Wir sind auch berechtigt, auf angemessene Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weiteren Veräußerung usw. der Waren oder der Leistung auf Kosten des Lieferanten zu erwirken, wenn der Lieferant nicht in der Lage oder bereit ist, den Rechtsmangel binnen angemessener Zeit zu beseitigen.

### **GEHEIMHALTUNG**

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen, die wir ihm über unsere Geschäfte oder Angelegenheiten oder ein verbundenes Unternehmen übermitteln, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies nach den nachstehenden § 12.2 zulässig ist. "Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder anderweitig vertraulicher Natur sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse und Informationen von kommerziellem Wert, technische Informationen, Preislisten, Daten, Geschäftspläne, Kundeninformationen, Geschäftstätigkeit der Partei, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Know-how, Designs, Software und Marktchancen) und uns oder unsere Waren betreffen. Der Lieferant behandelt die Verträge und alle damit verbundenen kommerziellen und technischen Details streng vertraulich. Von uns bereitgestellte Informationen oder von uns auf der Grundlage dieser Informationen erstellte Zeichnungen usw. dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung anderweitig verwendet oder genutzt werden.

12.2 Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenlegen:

- a. gegenüber seinen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Beratern oder Subunternehmern (Repräsentanten), die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag kennen müssen, sofern der Lieferant alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Repräsentanten die in Ziffer 12.1 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, als wären sie Vertragspartei. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass diese Personen die in dieser Klausel festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten, oder

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

- b. sofern das Gesetz, ein Gerichtsbeschluss oder eine behördliche Anordnung die Preisgabe der vertraulichen Informationen anordnen.

Der Lieferant verstößt nicht gegen seine Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Informationen, über die er bereits zuvor verfügt hat oder die öffentlich bekannt sind (sofern diese Informationen nicht aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel bekannt geworden sind).

- 12.3 Wir behalten uns alle Rechte an unseren vertraulichen Informationen vor. Dem Lieferanten werden keine anderen Rechte in Bezug auf unsere vertraulichen Informationen als die in diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich genannten gewährt oder sofern diese zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

#### **ABTRETUNG UND AUFRECHNUNGSVERBOT**

- 13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt (§ 354 a HGB).
- 13.2 Verrechnungen und Aufrechnungen uns gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Aufrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen uns ungekürzt zu.

#### **SUBUNTERNEHMER**

- 14.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind, mit Angabe von Geschäftsanschrift und Fertigungsstätte(n), im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat. Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Subunternehmer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.2 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

## COMPLIANCE

- 15.1 Der Lieferant hat die Richtlinien in Anhang A dieser Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen die Bestimmungen des britischen Datenschutzgesetzes von 1998 (UK Data Protection Act 1998) und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) sowie die in Anhang A hierzu aufgeführten Richtlinien einzuhalten.
- 15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware, unabhängig vom Herkunftsland,
- a) unter menschenwürdigen Bedingungen,
  - b) unter Ausschluss von Kinderarbeit,
  - c) unter Einhaltung international anerkannter sozialer Mindeststandards zu existenzsichernden Löhnen produziert worden ist, unter strikter Einhaltung ggf. vorhandener lokaler Mindestlohngesetze; und
  - d) der Lieferant versichert, dass er seinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten in Bezug auf seine Mitarbeiter (dies schließt auch Leiharbeitnehmer ein) nachkommt.

Der Lieferant wird seinen etwaigen Vorlieferanten die Verpflichtungen aus diesem § 15.3 a) bis d) in analoger Weise auferlegen. Er erklärt ferner, durch geeignete regelmäßige Kontrollen in den Herstellbetrieben dafür Sorge zu tragen, dass die obigen Grundsätze eingehalten werden.

- 15.4 Der Lieferant wird seinen Vorlieferanten, sofern vorhanden, die Verpflichtung auferlegen, die Bestimmungen anwendbarer Mindestlohngesetze am Fertigungsort strikt einzuhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen unverzüglich Auskunft und den Nachweis der Zahlung des Mindestlohns zum vorgegebenen Zeitpunkt durch sich und seine in Bezug auf diesen Vertrag tätigen Subauftragnehmer zu erbringen. Wir können die geschuldete Vergütung solange einbehalten, bis dieser Nachweis erbracht ist. Gelingt dem Lieferanten der Nachweis nicht binnen eines Monats nach Aufforderung, können wir vom Vertrag zurücktreten und / oder den zugrundeliegenden Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf der Nichtzahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten beruhen.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

15.5 Der Lieferant versichert außerdem:

- a) Der Lieferant – ebenso wie seine ggf. vorhandenen Niederlassungen / Erfüllungsgehilfen im Bestimmungsland der Ware – verfügen über die erforderlichen Zertifizierungen/Registrierungen für die Lebensmittelfertigung.
- b) Der Lieferant wird alle von uns angeforderten Inspektionen durchführen lassen und alle Sicherheitsanforderungen einhalten, ob vertraglich von uns gefordert oder von einer staatlichen Stelle angeordnet, die für die Produkte bzw. Leistungen zuständig ist.
- c) Der Lieferant garantiert, dass etwaige Verfahren, durch die er von uns als Lieferant zugelassen wurde, eingehalten werden, sofern nicht abweichend schriftlich ein anderes vereinbart worden ist.

15.6 Sofern die Vertragsprodukte Gegenstand eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Kartellrecht (wie z.B. Absprachen über Angebote oder Preise oder die Zuweisung von Gebieten oder Kunden) waren, an dem der Lieferant beteiligt war, so sind wir berechtigt, zur Abgeltung der uns entstandenen Schäden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Nettovertragswertes der betreffenden Waren zu fordern. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt der jeweiligen Partei vorbehalten.

#### **AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE UND RÜCKTRITTSRECHT**

16.1 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

16.2 Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt für uns insbesondere dann vor, wenn

- a) uns der Zutritt zu den Fertigungsstätten zum Zwecke eines Audits durch den Lieferanten oder seine Vorlieferanten behindert / untersagt wird;
- b) der Lieferant gegen seine Pflichten aus vorstehend § 15.1, 15.3 oder 15.4 verstößt;
- c) der Lieferant freiwillige Vereinbarungen mit seinen Gläubigern im Sinne der deutschen Insolvenzordnung oder eines Landes macht, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder er in das Liquidationsstadium eintritt;

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

- d) Pfandgläubiger oder ein Insolvenzverwalter Vermögensgegenstände des Lieferanten in Besitz nehmen;
- e) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht, sie einzustellen, oder
- f) wir aus begründetem Anlass davon ausgehen, dass eines der oben genannten Ereignisse zu a) bis e) in Bezug auf den Lieferanten eintreten wird, wir den Lieferanten entsprechend benachrichtigt haben, es der Lieferant jedoch versäumt, die Situation innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu klären.

16.3 Wir sind nach unserem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine der Voraussetzungen der vorstehenden § 16.2 (a) bis (f) erfüllt ist. Schadensersatzansprüche werden durch die Regelungen dieses § 16 nicht eingeschränkt.

#### **ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungsverpflichtungen unser Geschäftssitz.
- 17.2 Das deutsche Recht ist für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.
- 17.3 Die Parteien versuchen Streitigkeiten, die innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Entstehen ungelöst bleiben, gemäß dem deutschen Mediationsgesetz beizulegen. Wir sind berechtigt, den Mediationsprozess jederzeit zu beenden.
- 17.4 Wenn der Lieferant ein Kaufmann ist, ist das zuständige Gericht an unserem Sitz der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis. In jedem Fall können wir jedoch auch am Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit, bleiben unberührt und haben Vorrang
- 17.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand: 28. April 2020

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

Anhang A

**1. Datenschutz**

a) In diesem Abschnitt 1 haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

„**Datenschutzgrundverordnung**“ oder „**DSGVO**“ ist die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters innerhalb der europäischen Union, unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung in der europäischen Union erfolgt oder nicht.

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„**Verarbeitung**“ ist jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„**Verantwortlicher**“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

„**Auftragsverarbeiter**“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

„**Einwilligung**“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

„**Spezielle Datenkategorien**“ betreffen rassische oder ethnische Herkunft im Sinne des Datenschutzgrundverordnung, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Genetische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung der Person.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

“**Verletzung geschützter Daten**” ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu geschützten Daten führt.

“**Geschützte Daten**” bezeichnet personenbezogenen Daten, die der Lieferant von oder für uns im Zusammenhang mit der Durchführung eines zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Vertragsverhältnisses erhalten oder erhoben hat, für die wir als verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung sind.

b) In Bezug auf die Verarbeitung geschützter Daten zur Durchführung oder im Zusammenhang eines Vertrages den Lieferanten oder das Personal des Lieferanten hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Mitarbeiter:

(1) die geschützten Daten nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Vertragsbeziehung oder gemäß den von uns dokumentierten Anweisungen von Zeit zu Zeit erforderlich ist, verarbeiten,

(2) den Inhalt der geschützten Daten nicht verändern, ergänzen oder anderweitig modifizieren oder die geschützten Daten Dritten gegenüber offen legen oder eine Offenlegung zulassen, sofern wir nicht eine ausdrückliche schriftliche Befugnis hierzu erteilt haben,

(3) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um:

- geschützte Daten vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung sowie vor versehentlichem oder rechtswidrigem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Änderung oder Offenlegung zu schützen;

- die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten; und

- den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;

(4) sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten, die an der Durchführung eines Vertragsverhältnisse mit uns beteiligt sind, Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Lieferanten geschlossen haben, und über die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten für die Sicherheit und Schutz der geschützten Daten informiert sind,

(5) die geschützten Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen verarbeiten und nichts tun oder zulassen, was dazu führen könnte, dass wir in irgendeiner Weise gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen;

(6) einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzgesetze durch den Lieferanten erbringen, wenn wir dies von Zeit zu Zeit in begründeten Fällen verlangen,

(7) mit uns auf entsprechende Aufforderung hin zusammenarbeiten und uns unterstützen sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, damit wir die Ausübung von

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

Rechten einer betroffenen Person gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten können,

(8) die geschützten Daten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten, und

(9) auf unserer entsprechender Aufforderung oder Aufforderung der zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde die durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten sowie die relevanten Verarbeitungseinrichtungen uns, einen von uns beauftragten Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und / oder Vertretern der zuständigen Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde zur Prüfung zur Verfügung stellen.

c) Der Lieferant wird uns schnellst möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden benachrichtigen, über:

- jede rechtsverbindliche Aufforderung zur Offenlegung geschützter Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist;
- jede Anfrage, die direkt von einer betroffenen Person eingeht, ohne auf diese Anfrage zu antworten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Lieferant wurde von uns anderweitig dazu ermächtigt;
- Erhalt von Korrespondenz, Mitteilungen oder sonstigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen des Information Commissioner's Office (ICO), einer anderen relevanten Datenschutzbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Person in Bezug auf die geschützten Daten; und
- Kenntnis von einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regelungen.

d) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen können wir nach angemessener Ankündigung eine ausführliche schriftliche Beschreibung über:

- die technische und organisatorische Methode, die der Lieferant und gegebenenfalls dessen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung geschützter Daten anwenden,
- die vom Lieferanten im Auftrag von uns durchgeführten Verarbeitungsaktivitäten, die mindestens die nach Artikel 30 Absatz 2 der DSGVO erforderlichen Angaben enthalten,

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang unserer schriftlichen Anfrage beim Lieferanten muss der Lieferant uns einen schriftlichen Bericht mit ausreichenden Einzelheiten übermitteln, damit wir in der Lage sind, festzustellen, ob geschützte Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO verarbeitet werden oder wurden.

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

e) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen muss der Lieferant uns unverzüglich (jedoch in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung) benachrichtigen, wenn der Lieferant oder ein Mitarbeiter des Lieferanten Kenntnis von einer Verletzung geschützter Daten erlangen. Der Lieferant stellt uns ohne zusätzliche Kosten alle Ressourcen, Unterstützung und Zusammenarbeit zur Verfügung, die wir benötigen, um das Information Commissioner's Office (ICO) und andere relevante Datenschutzbehörden über einen solchen Verstoß gegen geschützte Daten zu informieren und solche Berichte oder Informationen bereitzustellen, die von ihnen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß gegen geschützte Daten angefordert werden können, und wir die betroffenen Personen gegebenenfalls über einen solchen Verstoß gegen geschützte Daten informieren können.

f) Der Lieferant stellt uns ohne zusätzliche Kosten alle Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung, die wir zur Erfüllung unserer Pflichten gemäß den Artikeln 35 und 36 der DSGVO benötigen, insbesondere auf unsere entsprechende Anfrage alle Informationen die für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch uns erforderlich sind.

g) Wenn der Lieferant eine seiner Verpflichtungen im Umgang mit den geschützten Daten mit unserer Zustimmung auf einen Dritten übertragen möchte, darf er dies nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer tun, die diesem die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die der Lieferant unterliegt. Der Lieferant hat uns über etwaige Unterauftragnehmer im Voraus zu informieren. In jedem Fall haftet der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.

h) Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages stellt der Lieferant die Verarbeitung der geschützten Daten unverzüglich ein und sorgt für die sofortige und sichere Rückgabe oder Vernichtung aller geschützten Daten mit allen Kopien, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, und bescheinigt, dass die Vernichtung oder Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt ist.

## **2. Bekämpfung von Bestechung und Korruption**

Der Lieferant hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einzuhalten, einschließlich des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, §§ 108 und 299-335a des deutschen Strafgesetzbuchs sowie das britische Bestechungsgesetzes 2010 (UK Bribery Act 2010),

b) über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese beizubehalten, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf die Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung sicherzustellen,

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

c) Due-Diligence-Verfahren für seine eigenen Lieferanten, Subunternehmer und andere Teilnehmer einzuführen, um sicherzustellen, dass es in seinen Lieferketten keine Bestechung oder korrupte Geschäftspraktiken gibt,

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass weder der Lieferant noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Bestechung oder korrupten Geschäftspraktiken verurteilt wurden,

- Gegenstand einer Untersuchung oder Durchsetzungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit Bestechung oder korrupten Geschäftspraktiken waren oder sind,

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von tatsächlichen oder vermuteten Bestechungsgeldern oder korrupten Geschäftspraktiken innerhalb seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungen oder Durchsetzungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde, und

f) uns unverzüglich über jede Anfrage oder Forderung nach einem unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art zu melden, die der Lieferant erhalten hat sowie uns darüber zu informieren, wenn ein ausländischer Beamter Mitglied seiner Leitungs- oder Kontrollorgane oder ein Angestellter des Lieferanten wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung am Lieferanten erwirbt.

### **3. Bekämpfung der modernen Sklaverei**

Der Lieferant hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Sklaverei, unfreiwillige Knechtschaft, Schuldnechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel (moderne Sklaverei) einschließlich § 232 des deutschen Strafgesetzbuchs und des UK Modern Slavery Act 2015 einzuhalten und angemessene Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es keine modernen Sklaverei in den Lieferketten des Lieferanten oder in irgendeinem sonstigen Bereich seines Geschäftsbetriebs gibt,

b) über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und beizubehalten, um die Einhaltung aller Gesetze, Vorgaben und Vorschriften zur modernen Sklaverei sicherzustellen,

c) durch Due-Diligence-Verfahren für eigene Lieferanten, Subunternehmer und andere beteiligte Personen sicherzustellen, dass in den Lieferketten keine modernen Sklaverei auftritt,

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version <b>1.0</b>

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise führt, die den Grundsätzen von § 232 des deutschen Strafgesetzbuchs und des UK Modern Slavery Act 2015 entspricht und dass weder der Lieferant noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei verurteilt wurden, und
- Gegenstand einer Untersuchung oder eines Durchsetzungsverfahrens einer staatlichen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder eine mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit der modernen Sklaverei waren oder sind,

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten modernen Sklaverei in der Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Durchsetzungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde; und

f) vollständige und genaue Aufzeichnungen zu führen, um die Lieferkette aller von uns zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen zu verfolgen.

#### **4. Vermeidung von Steuerhinterziehung**

Lamex Food Group Limited und ihre Tochtergesellschaften führen ihre Aktivitäten mit Integrität, Transparenz und Fairness durch. Sie setzen sich für die Verhinderung der Erleichterung der Steuerhinterziehung ein, da sie anerkennen, wie wichtig es ist, eine positive Kultur der Steuerkonformität zu fördern und das Vertrauen von Mitarbeitern, Partnerorganisationen, anderen Lieferanten, Kunden, Dritten und den Steuerbehörden zu wahren.

Lamex Food Group und ihre Tochtergesellschaften arbeiten nicht mit anderen zusammen, die sich nicht dazu verpflichten, die Erleichterung der Steuerhinterziehung zu verhindern.

Der Lieferant hat:

a) alle geltenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften in Bezug auf Steuerhinterziehung, einschließlich § 370 des deutschen Steuergesetzbuchs und des britischen Criminal Finances Act 2017 einzuhalten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine kriminellen Finanztätigkeiten in der Lieferkette des Lieferanten oder in irgendeinem anderen Bereich seines Geschäftsbetriebes bestehen,

b) eigene Richtlinien und Verfahren einzuführen und beizubehalten, um die Einhaltung aller Steuerhinterziehungsgesetze, -vorgaben und -vorschriften sicherzustellen,

	<b>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</b> der LAMEX Horns GmbH, Hamburg	Document No. <b>4.1.6 PO1DE</b>
		Version. <b>1.0</b>

c) Due-Diligence-Verfahren für eigene Lieferanten und Kunden, Subunternehmer und andere Teilnehmer einzuführen, um sicherzustellen, dass in den Lieferketten keine Probleme mit Steuerhinterziehung auftreten,

d) zu versichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er seine Geschäfte in einer Weise führt, die den Grundsätzen von § 370 der deutschen Abgabenordnung und dem britischen Criminal Finances Act 2017 entspricht und dass weder der Lieferant noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder andere damit verbundene Personen:

- wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung verurteilt wurde; und
- Gegenstand einer Untersuchung oder eines Durchsetzungsverfahrens einer staatlichen Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder mutmaßliche Straftat im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung waren oder sind,

e) uns zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten Steuerhinterziehung in der Lieferkette erlangt, einschließlich etwaiger Ermittlungen oder Durchsetzungsverfahren durch Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden; und

f) Bücher und Aufzeichnungen über alle Finanztransaktionen und -ausgaben im Zusammenhang mit seinen Verträgen zu führen.

\*\*\*